

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1991

Nr. 55

ausgegeben am 10. September 1991

Vertrag

zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz betreffend Ergänzung des Vertrags vom 29. März 1923 über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet

Abgeschlossen in Bern am 26. November 1990

Zustimmung des Landtags: 8. Mai 1991

Inkrafttreten: 28. August 1991

Seine Durchlaucht der Regierende Fürst von und zu Liechtenstein
und

der Schweizerische Bundesrat

haben beschlossen, den Vertrag vom 29. März 1923 über den Anschluss
des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet zu er-
gänzen, und haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Durchlaucht der Regierende Fürst von und zu Liechtenstein:

S.D. Prinz Nikolaus von Liechtenstein,

Ausserordentlicher und Bevollmächtigter Botschafter

des Fürstentums Liechtenstein

Der Schweizerische Bundesrat:

Botschafter *Mathias Krafft,*

Leiter der Direktion für Völkerrecht

die nach Bekanntgabe ihrer in guter und gehöriger Form befundenen
Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Art. 1

Der Vertrag vom 29. März 1923 über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet wird durch einen Art. 8bis mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Art. 8bis

Das Recht des Fürstentums Liechtenstein, selbst Vertragsstaat internationaler Übereinkommen oder Mitgliedstaat Internationaler Organisationen zu werden, denen die Schweiz angehört, wird durch diesen Vertrag nicht eingeschränkt.

Art. 2

Der vorliegende Vertrag unterliegt der Ratifizierung. Die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Bern ausgetauscht werden. Der Vertrag tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Geschehen zu Bern, in doppelter Ausfertigung in deutscher Sprache am 26. November 1990.

Für das
Fürstentum Liechtenstein:
*gez. Prinz Nikolaus
von Liechtenstein,*

Für die
Schweiz. Eidgenossenschaft:
Botschafter Mathias Krafft